

Name der Gesellschaft:
Stettiner Dampfmühlen=Aktien=Gesellschaft.

会社名：
シュテティーン蒸気製粉株式会社

認可年月日：
1857.01.21.

業種：
製造（製粉）

掲載文献等：
Extra=Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Stettin, Nr.8 (20. 2. 1857),
Jg.1857, SS.1-8.

ファイル名：
18570121DMAG_A.pdf

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin.
N^o 8.

Stettin, den 20. Februar 1857.

Auf Ihren Bericht vom 10. Januar c. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Stettiner Dampfmühlen = Aktien = Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Stettin genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Akte vom 2. Dezember 1856 festgestellte Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Januar 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegez. von der Seydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Statuten

der

Stettiner Dampfmühlen = Aktien = Gesellschaft.

Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma:

Stettiner Dampfmühlen = Aktien = Gesellschaft

ist eine Aktien-Gesellschaft auf 50 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab, zusammengetreten, deren Zweck den Betrieb folgender Geschäfte umfaßt:

1. die Errichtung und den Betrieb von Dampfmühlen für
 - a. alle Del-, Mehl- und Körnerarten,
 - b. Reisschälen und poliren,
 - c. Farbe- und Material-Waaren,
 - d. Fournier- und Holzschneidereien, und andere mühlenmäßig zu betreibende Zerkleinerungen;
2. die Errichtung und den Betrieb der Brodbäckerei und der Zubereitung von Gegenständen des Schiffsproviantes,

3. die Fabrikation von Stärke,

4. den Handel mit selbstgewonnenen Produkten.

Ob gleichzeitig sämtliche vorstehend genannte oder zeitweise nur ein Theil dieser Geschäfte betrieben werden sollen, bleibt den Beschlüssen des Verwaltungsraths der Gesellschaft vorbehalten.

Mindestens zwei Jahre vor Ablauf der 50 Gesellschaftsjahre hat die General-Versammlung zu beschließen, ob eine weitere Fortdauer der Gesellschaft nachgesucht werden soll.

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist Stettin.

§. 3.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Sechshundert Tausend Thalern Courant, worüber 1200 Aktien, jede über 500 Thaler und auf den bestimmten Inhaber lautend, nach beiliegendem Formular ausgegeben werden. Mit jeder Aktie werden für fünf Jahre Dividendenscheine nebst Talon nach ebenfalls beiliegendem Formular ausgereicht.

A.

B. C.

Gehen die ersten zu Ende, dient der letztere dazu, eine neue Serie derselben durch Austausch in Empfang zu nehmen.

§. 4.

Die Einzahlungen auf die Aktien müssen baar erfolgen. Die Zeiten und Raten der Einzahlungen werden vom Verwaltungsrath bestimmt und durch die im §. 20 bezeichneten Gesellschaftsblätter rechtsverbindlich für alle Interessenten bekannt gemacht. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung der Statuten müssen mindestens zehn, und im Laufe des ersten Jahres, vom Tage des Eingangs der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden.

Wer mit einer Einzahlung im Rückstande verbleibt, verfällt außer den gesetzlichen Verzugszinsen in eine Konventionalstrafe von zehn Prozent des zu zahlenden Betrages. Der Verwaltungsrath ist jedoch berechtigt, statt dessen, wenn die Zahlung auch trotz schriftlicher Erinnerung nicht innerhalb 14 Tagen erfolgt, den säumigen Zeichner seiner Ansprüche aus der geleisteten Zeichnung für verlustig und die bereits geleisteten Ratenzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen zu erklären.

Diese Erklärung hat unter Angabe der präkludirten Nummern in den Gesellschaftsblättern (§. 20) zu erfolgen.

Ueber die Einzahlungen werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ertheilt, und diese nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktien ausgewechselt.

§. 5.

Die Aktien werden unter fortlaufender Nummer in ein von der Direktion geführtes Aktienbuch eingetragen. Ebendarin werden alle späteren

Eigenthumsveränderungen vermerkt, wozu der Antrag des Veränßerers oder die Beibringung der Legitimation des Erwerbers erforderlich ist.

Zur Eigenthums-Uebertragung genügt ein vom Cedenten unterschriebener Cessionsvermerk auf der Rückseite der Actie. Die Direktion ist zur Prüfung der Unterschriften der Cession zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die erfolgte Umschreibung im Aktienbuch wird auf der Actie vermerkt. Der Käufer von Aktien hat eine Umschreibengebühr von 15 Sgr. pro Stück an die Gesellschaft zu entrichten. Nur die im Aktienbuch eingetragenen Besitzer von Aktien gelten der Gesellschaft gegenüber als Aktionaire.

Sie haben ein Stimmrecht in den General-Versammlungen nur dann, wenn sie wenigstens acht Tage vor der General-Versammlung die Eintragung ihres Besitzrechts gehörig nachgesucht haben.

Verfassung und Verwaltung.

§. 6.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft und zur Vertretung derselben (soweit dieselbe nicht durch die Direktoren erfolgt §. 11) wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung erwählt, dessen jedesmalige Mitglieder durch die Gesellschaftsblätter (§. 20) bekannt gemacht werden. Für die Dauer der Anlage des Etablissements und für die ersten fünf vollen Jahre nach Eröffnung des Betriebes wird der Verwaltungsrath aus folgenden Gründern der Gesellschaft

1. Herrn Ferdinand Brumm,
2. = George Marchand,
3. = Eduard Schwinning,
4. = Albert de la Barre,
5. = August Weylandt

gebildet. Nach Ablauf der ersten 5 vollen Betriebsjahre tritt die Erneuerung des Verwaltungsraths in der Art ein, daß alljährlich ein Mitglied nach dem Dienstalter ausscheidet und die Stelle desselben durch Wahl der ordentlichen General-Versammlung auf fünf Jahre besetzt wird. Bis hiernach sich die Reihenfolge des Austritts gebildet hat, entscheidet das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Sollte ein Mitglied des Verwaltungsraths im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, so ersetzt die nächste ordentliche General-Versammlung diese Stelle durch Wahl für die noch übrige Zeitdauer des Ausgeschiedenen.

Bis zu dieser General-Versammlung hat der Verwaltungsrath die Stelle durch eigene Wahl provisorisch zu besetzen. Dieselbe muß jedoch zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll erfolgen, auch durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht werden. Das Amt eines Verwaltungsraths hört auf durch den Tod, Insolvenz oder Bestrafung wegen eines von ehrloser

Gesinnung zeugenden Verbrechens. Legt ein Verwaltungsrath sein Amt freiwillig nieder, so muß er seine Absicht den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dreimonatlicher Frist zu erkennen geben. Ein Verwaltungsrath muß sein Amt während der Dauer desselben niederlegen, wenn zwei Drittel der in einer General-Versammlung vertretenen Stimmen sich dafür aussprechen.

§. 7.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens zehn Aktien besitzen oder erwerben und während der Dauer seiner Funktion bei der Gesellschaft hinterlegen.

Der Verwaltungsrath wählt alljährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, und versammelt sich regelmäßig alle Monate wenigstens einmal, der Regel nach in dem Geschäftslokale der Gesellschaft.

Zur Beschlussfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die absolute Majorität entscheidet, bei Stimmengleichheit jedoch die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert und von den Anwesenden unterschrieben. Urkunden- und verbindliche Erklärungen des Verwaltungsraths erfordern mindestens drei Unterschriften.

Der Verwaltungsrath legitimirt sich eintretenden Falls durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 8.

Der Verwaltungsrath übt die Controlle über die Direktoren, denen er die Instruktion zur Leitung des Geschäfts ertheilt, und seinen Anordnungen haben dieselben unbedingt Folge zu leisten. Diese Instruktion ist jedoch nur zwischen den Direktoren, dem Verwaltungsrathe und der Gesellschaft als solcher, nicht aber dritten Personen gegenüber wirksam. Den Letzteren kann die Behauptung einer Verletzung jener Instruktion mit Erfolg nicht entgegen gesetzt werden.

Die Erwerbung und Veräußerung, Verpfändung oder Belastung von Grundstücken steht nur dem Verwaltungsrathe zu, welcher die darüber sprechenden Urkunden zu vollziehen hat.

Derselbe ernennt und entläßt das Geschäftspersonal, und bestimmt die Gehälter, Cautionen und etwaige Remunerationen. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Besorgung besonderer Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Dritten zu übertragen.

§. 9.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths bezieht jährlich eine Lantieme von 1 Procent des Reingewinnes, mindestens jedoch 300 Thlr., außerdem der Vorsitzende eine Remuneration von 200 Thlr. und dessen Stellvertreter

eine solche von 100 Thlr. Auch für das Jahr 1856 soll diese Bestimmung Platz greifen.

§. 10.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsraths werden zwei Direktoren angestellt, welche den Sitzungen des Verwaltungsraths mit beratender Stimme beizuwohnen haben, und deren Einer die technische Leitung des Geschäfts übernimmt.

Die Wahl erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle durch den Verwaltungsrath, welcher auch das Gehalt und sonstige Anstellungsbedingungen festzusetzen hat. Jeder Direktor muß mindestens eine, vom Verwaltungsrath zu bestimmende Anzahl von Aktien besitzen oder erwerben, und während der Dauer seiner Funktion als Kaution bei dem Verwaltungsrathe hinterlegen.

Die Direktoren dürfen weder für sich noch durch Andere kaufmännische Geschäfte betreiben, noch andere Ämter übernehmen.

§. 11.

Die Direktoren leiten den ganzen äußeren und inneren Geschäftsbetrieb und vertreten dabei die Gesellschaft in allen, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Fällen, wo nicht dem Verwaltungsrathe (§. 8) eine besondere Wirksamkeit vorbehalten ist. Sie unterzeichnen gemeinschaftlich die Correspondenz, so wie alle Zahlungs-Anweisungen auf den Cassirer, sie acceptiren, unterschreiben, indossiren alle Wechsel und Anweisungen, und unterzeichnen alle laufende Geschäfte und damit in Beziehung stehende Verträge und Urkunden. Im Behinderungsfalle eines der Direktoren genügt die Unterschrift des andern, es muß dieselbe jedoch, um die Gesellschaft rechtlich zu verpflichten, von einem Mitgliede des Verwaltungsraths oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, welchen der Verwaltungsrath ernannt, contrasignirt werden.

Die Direktoren sind, ein Jeder einzeln, berechtigt, bei Prozessen und sonstigen gerichtlichen Verhandlungen die Gesellschaft zu vertreten und deren Rechte wahrzunehmen, ohne daß es dazu einer Vollmacht bedarf. Sie legitimiren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes gerichtliches oder notarielles Attest.

Bei Behinderungsfällen werden die Direktoren, nach näherer Bestimmung des Verwaltungsraths, durch ein Mitglied des Letzteren oder einen Beamten der Gesellschaft provisorisch vertreten.

Die Namen der Direktoren und ihrer Substituten sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

General-Versammlungen.

§. 12.

Zu Monat März oder April jeden Jahres findet in Stettin eine

ordentliche General-Versammlung der Aktionaire statt, in welcher über folgende Gegenstände verhandelt wird:

1. Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts und die Resultate des verflossenen Jahres,
2. Bericht der Rechnungs-Commissarien und Beschlußnahme über die Ertheilung der bedingten oder unbedingten Decharge für das verflossene Verwaltungsjahr (§. 17),
3. Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes oder einzelner Aktionaire,
4. Wahl der Mittheilung des Verwaltungsrathes und der Rechnungs-Commissarien (§. 17).

Anträge einzelner Mitglieder an die General-Versammlung müssen acht Tage vorher schriftlich dem Verwaltungsrathe mitgetheilt sein, widrigenfalls derselbe die Aussetzung der Berathung bis zur nächsten General-Versammlung bestimmen kann.

§. 13.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, so oft der Verwaltungsrath es für erforderlich erachtet, oder wenn die Besitzer von mindestens einem Drittel der emittirten Actien, unter vollständiger Angabe des zu stellenden Antrages schriftlich darum einkommen. In der Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen, welche ebenfalls in Stettin abzuhalten sind, muß der Gegenstand der Berathung angegeben werden.

§. 14.

Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen, als die außerordentlichen General-Versammlungen durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den §. 20 bezeichneten Gesellschaftsblättern und muß die letzte derselben mindestens 14 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§. 15.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, welcher auch die Stimmensammler ernennt. Die Protokolle der General-Versammlungen sind durch einen Notar oder Richter zu führen, und werden von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und denjenigen Aktionairen, welche sich zur Unterschrift melden, unterzeichnet. Die Beschlüsse der General-Versammlung verbinden alle Aktionaire, und werden nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sollte bei Wahlen sich keine sofortige absolute Stimmenmehrheit ergeben, so finden über diejenigen drei und demnächst zwei Candidaten, welche relativ die meisten Stimmen erhalten haben, engere Wahlen statt, bis absolute Majorität erreicht ist.

Zur Abänderung der Statuten, so wie zur Verlängerung der statuten-

mäßigen Dauer und zur freiwilligen Auflösung der Gesellschaft ist Angabe dieses Zweckes in der Einladung, und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, so wie landesherrliche Bestätigung des Beschlusses erforderlich.

§. 16.

Bei den Abstimmungen haben die Besitzer von nur einer Aktie kein Stimmrecht, dagegen die Besitzer

von 2 bis 3 Aktien	1 Stimme
= 4 = 6	= 2 =
= 7 = 10	= 3 =
= 11 = 15	= 4 =
= 16 = 22	= 5 =
= 23 = 30	= 6 =

Für jede weiteren 10 Aktien steigt das Stimmrecht um eine Stimme, jedoch kann kein Aktionair mehr als 25 Stimmen vertreten.

Bevollmächtigte abwesender Aktionaire müssen entweder selbst Aktionaire oder Procuraführer des Machtgebers sein. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder oder Curatoren, Ehefrauen durch Ehemänner vertreten, und ist diese Vertretung nicht an eigenen Aktienbesitz gebunden. Bei Abmessung des Stimmrechts werden die Aktien des Bevollmächtigten und des Machtgebers zusammen gerechnet.

Die Wahlen werden mittelst Stimmzettel vorgenommen. Auch über andere Gegenstände muß durch Stimmzettel abgestimmt werden, sobald dies von dem Vorstehenden oder von 10 Stimmen beantragt wird.

§. 17.

Jede ordentliche General-Versammlung ernennt 3 Commissarien, welche den Auftrag haben, die Vermögens-Bilanz für das laufende Kalenderjahr vier Wochen vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe entgegen zu nehmen, dieselbe unter Einsicht der Bücher und Rechnungen, geeigneten Falls nach Benehmen mit dem Verwaltungsrathe und den Direktoren zu prüfen, und der General-Versammlung darüber Behufs Ertheilung der bedingten oder unbedingten Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist dem Verwaltungsrath acht Tage vor der General-Versammlung mitzutheilen.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 18.

Zwischen dreier Monate nach dem Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird ein Bücherabschluss, so wie die Bilanz des Gesellschaftsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen aufgemacht, und dabei für Abzug der Gebäude,

Maschinen, Geräthschaften und Utensilien ein, von dem Verwaltungs-Rathe festzusetzender angemessener Procentsatz abgeschrieben.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet alsdann den Reingewinn, von welchem vorab 10 Procent zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt, und die auf den Reingewinn angewiesenen Tantiemen entnommen werden. Von dem Ueberschusse werden demnächst den Aktionairen bis 5 Procent Dividende des Aktienkapitals gezahlt. Was dann noch übrig bleibt, wird zu $\frac{3}{4}$ an die Aktionaire vertheilt, und zu $\frac{1}{4}$ zum Reservefonds zurückgelegt.

Sobald der Reservefonds die Höhe von 100,000 Thalern erreicht hat, wird der ganze Reingewinn, nach Abzug der Tantiemen, an die Aktionaire vertheilt. Der Reservefonds dient zur Bestreitung der Kosten für Erneuerung, Verbesserung und Erweiterung der Betriebsmittel, so wie zur Deckung außergewöhnlicher Ausgaben, darf jedoch zur Bestreitung der gewöhnlichen laufenden Reparaturen und Verwaltungskosten nicht verwendet werden.

Die Zinsen des Reservefonds fließen zu den gewöhnlichen Einnahmen.

Die Dividenden werden alljährlich am 1. Mai gegen Rückgabe der Dividendscheine ausgezahlt. Dividenden, welche innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Während der Bauzeit und bis zum Beginn des Geschäftsbetriebes, längstens bis zum Ablauf des Jahres 1857, erhalten die Aktionaire vier Procent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals als Dividende.

Die Bilanz des Gesellschaftsvermögens ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 19.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen Aktionairen als solchen in der Gesellschaft entstehen, sollen nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Die Schiedsrichter müssen in Stettin wohnen und dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gesetzlich hindert, mit voller Kraft für und wider beide streitenden Theile Zeugniß abzulegen. Jeder Theil ernennt einen Schiedsrichter, und beide Schiedsrichter wählen binnen acht Tagen, allenfalls durch das Loos, einen Obmann. Diese drei Ernannten sind ermächtigt, wie verpflichtet, sich in Stettin zu konstituiren und daselbst zu verfahren. Die Parteien müssen in Stettin beim Schiedsgericht erscheinen, oder sich durch einen in Stettin wohnhaften Bevollmächtigten vertreten lassen und letzteren dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen.

Nach der ersten Ladung, welche im Domizil der Parteien erfolgt, werden alle folgenden Erlasse des Schiedsgerichts an eine nicht in Stettin wohnhafte Partei, dem von derselben benannten Bevollmächtigten, und in